

**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 541/2015/HO/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 05.06.2015
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

**Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Holm**

**Sachverhalt:**

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung v. 04.06.2015 -

**Finanzierung:**

- entfällt -

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.653.929,03 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.539.302,48 € abschließt, fest.

---

Neumann

**Anlagen:**

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 04.06.2015

Feststellung des Jahresergebnisses 2014 für die Gemeinde Holm

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.659.176,84	1.382.122,48	6.041.299,32
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		170.680,00	170.680,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		13.500,00	13.500,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	5.247,81	0,00	5.247,81
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>4.653.929,03</b>	<b>1.539.302,48</b>	<b>6.193.231,51</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	4.669.218,64	1.127.947,98	5.797.166,62
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	3.000,00	430.832,76	433.832,76
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	18.289,61	19.478,26	37.767,87
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>4.653.929,03</b>	<b>1.539.302,48</b>	<b>6.193.231,51</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



Moorrege, d. 04.06.2015

NIEDERSCHRIFT  
 über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 für  
 die Gemeinde Holm  
 gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Dietmar Voswinkel
2. Herr Jürgen Knauff

als Mitglieder des Ausschusses  
 zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:  
 Herr Jens Neumann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
 Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
 vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende /~~keine~~ Beanstandungen:

*D. Anlage*

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
 siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

\_\_\_\_\_ *D. Voswinkel* \_\_\_\_\_ *Knauff*

**Prüfung der Jahresrechnung 2014  
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holm  
am 04.06.2015**

Lfd. Nr.	Haushalts- stelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	00000.592000/ 66 - Ehrungen -	30.10.2014	Auf der Rechnung des Blumenhauses für einen Gutschein fehlt die Angabe des jeweiligen Empfängers des Präsents. Der Zweck der Ausgabe ist zukünftig auf der Rechnung zu verzeichnen.
			<p><u>Antwort:</u> Bei der Rechnung über 100 € handelt es sich um einen Gutschein für ein Jubiläum. Zukünftig wird darauf geachtet, dass für Blumenpräsente und Jubiläumsgaben der konkrete Zweck der Ausgabe auf der Rechnung ergänzt wird, damit die Leistung nachvollziehbar ist.</p>

Moorrege, d. 05.06.2015

Amt Moorrege  
Der Amtsdirektor  
i.A. Neumann

**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 529/2015/HO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 05.05.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

**Jahresrechnung 2014 Ev. Kindertagesstätte Arche Noah**

**Sachverhalt:**

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2014 vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 257.967,42 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 270.318,94 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 06.05.2015 stichprobenartig überprüft und die Zahlungen von Sollzinsen in Höhe von 656,52 Euro beanstandet. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung wurden anerkannt. Der Gemeindevertretung wurde empfohlen die Jahresrechnung anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro kommt hauptsächlich durch fehlende Einnahmen aus den Zuschüssen des Landes, des Kreises Pinneberg und den Elternbeiträge zustande.

Die Zinsbelastungen wurden wie folgt begründet: Auf Grund von fehlenden Einnahmen aus offenen Forderungen gegenüber dem Kreis Pinneberg (Ca. 12.000 Euro für Personalkostenzuschuss des Landes, Betriebskostenförderung, Betriebskostenzuschuss U 3) und offenen Elternbeiträge in Höhe von ca. 6.000 Euro ist es zu einem negativen Bankbestand gekommen. Somit waren Sollzinsen in Höhe von 656,52 Euro zu zahlen.

In einem Gespräch der Bürgermeister mit dem Landrat hat dieser zugesichert, dass die Abrechnung der Personalkostenzuschüsse für die Jahre 2012-2014 noch in diesem Jahr erfolgen wird. Um den negativen Bankbestand auszugleichen wurde das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro bereits an den Träger überwiesen. Gleichzeitig

wurden die in der Mitte des Quartals fälligen Raten der Gemeinde an die Kirchengemeinde auf den Beginn des Quartals gelegt.

Die Kirchengemeinde wird gebeten, die fälligen und fehlenden Elternbeiträge zeitnah einzufordern. Bei Bedarf sollten Ratenvereinbarungen geschlossen werden, oder auch eine Kündigung ausgesprochen werden.

### **Finanzierung:**

Das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro wurde bereits an die Kirchengemeinde erstattet.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 25.754,68 Euro  
Kreiszuschuss Betriebskosten: 1.128,00 Euro  
Kreiszuschuss Sozialstaffel: 10.123,00 Euro  
Kreiszuschuss Einzelintegration: 7.231,32 Euro  
Zuweisung des Kirchenkreises zur Qualitätsentwicklung: 591,09 Euro

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 des evangelischen Kindergartens Arche Noah anzuerkennen. Das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro wurde bereits an die Kirchengemeinde erstattet.

Die Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung wird aufgefordert fehlende Elternbeiträge zeitnah einzufordern.

---

(Rißler)

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2014 ev. Kita Arche Noah

Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

4. Juni 2015

Periode 01.01.14..31.12.14  
 Geschäftsjahr Startd 01.01.14  
 Kontenschema 31551 JR14 Jahresrechnung 2014 Kiga Arche Noah  
 Spaltenlayout 1551-JR+WP Mit Einzelkontenanzeige

Seite 1

KDAHL

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
<b>Ausgaben</b>		
<b>Personalkosten:</b>		
anerkanntes pädg.Personal	-182.717,90	-182.300,00
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	-180.861,25	-180.500,00
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	-764,21	-650,00
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	-9,63	-100,00
64000 Personalbezogener Sachaufwand	-182,81	-250,00
64500 Mitarbeitervertretung	-900,00	-800,00
Aushilfen	-18.884,58	-19.300,00
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	-15.198,59	-18.300,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		-1.000,00
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	-3.094,90	
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	-591,09	
Fortbildung / Fachberatung	-2.336,54	-3.110,00
64600 Aus- und Fortbildung	-128,54	-900,00
64601 Fachberatung	-2.208,00	-2.210,00
70822 Fremdleistungen f. Verpflegung		
<b>Zwischensumme</b>	<b>-203.939,02</b>	<b>-204.710,00</b>
Verwaltungskosten	-8.109,28	-5.630,00
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		
61034 Personalaufwand Regionalleitun		
61083 Personal - Verwaltung		
68111 Zuführung Personalkst an KGM		
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	-7.372,76	-5.630,00
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	-736,52	
Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-2.380,47	-4.320,00
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	403,33	
65290 Abschreib.GWG	-403,33	-620,00
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	-1.026,88	-2.000,00
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		-200,00
71220 Instandhaltung Gebäude	-261,96	-1.500,00
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	-1.091,63	
<b>Zwischensumme</b>	<b>-10.489,75</b>	<b>-9.950,00</b>
<b>Bewirtschaftungskosten:</b>		
Hausmeister	-3.555,69	
61084 Personal - Hausmeister	-3.555,69	
Versicherung, Miete	-874,28	-820,00
72110 Abfallgebühren	-754,28	-700,00
72200 Versicherungen	-120,00	-120,00

## Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

4. Juni 2015

Seite 2

KDAHL

Periode 01.01.14..31.12.14  
 Geschäftsjahr Startd 01.01.14  
 Kontenschema 31551 JR14 Jahresrechnung 2014 Kiga Arche Noah  
 Spaltenlayout 1551-JR+WP Mit Einzelkontenanzeige

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
Strom,Gas,Wasser	-5.215,22	-7.380,00
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	-218,28	-350,00
75210 Heizung, Brennstoffkosten	-3.745,88	-5.640,00
75220 Strom	-1.251,06	-1.390,00
Reinigung	-16.466,23	-19.100,00
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		-16.600,00
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €		
61081 Personal - Reinigung	-11.820,80	
68111 Zuführung Personalkst an KGM		
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	-998,36	-1.000,00
70822 Fremdleistungen f. Verpflegung		
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	-3.647,07	-1.500,00
Sonstiges		
<b>Zwischensumme</b>	<b>-26.111,42</b>	<b>-27.300,00</b>
Geschäftsbedarf	-2.687,34	-2.730,00
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	-178,32	-100,00
70300 Geschäftsaufwand	-879,13	-1.000,00
70320 Bücher, Zeitschriften	-336,81	-300,00
70410 Telefon- und Internetkosten	-965,88	-850,00
70500 Reisekosten	-82,20	-30,00
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		-150,00
70950 Mitgliedsbeiträge	-245,00	-300,00
pädag.Sachbedarf	-7.367,98	-8.450,00
60100 Verpflegung	-3.988,31	-3.500,00
60110 Lebensmittel	-625,77	-350,00
60140 Getränkekosten	-449,99	-1.200,00
70220 Spiel-u.Beschäft-material	-1.883,64	-2.000,00
70230 Veranstaltung	-227,67	-600,00
70240 Kiga-Reise	-192,60	-800,00
Einzelintegration	-9.689,58	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	-5.792,11	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	-3.897,47	
<b>Zwischensumme</b>	<b>-19.744,90</b>	<b>-11.180,00</b>
Sonstige Ausgaben	-10.033,85	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	-9.377,33	
77100 Kurzfristige Zinsaufwendungen	-656,52	
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>-270.318,94</b>	<b>-253.140,00</b>
<b>Einnahmen</b>		

Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

4. Juni 2015

Seite 3

KDAHL

Periode 01.01.14..31.12.14  
 Geschäftsjahr Startd 01.01.14  
 Kontenschema 31551 JR14 Jahresrechnung 2014 Kiga Arche Noah  
 Spaltenlayout 1551-JR+WP Mit Einzelkontenanzeige

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
Elternbeiträge	70.555,35	78.880,00
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	5.738,70	3.500,00
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	64.816,65	75.380,00
50900 Weit. sonst. betriebl. Erträge		
Eigenanteil		
44240 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchengmd.		
Landeszuschuss	25.754,68	30.580,00
45130 Zuschüsse der Länder	25.754,68	30.580,00
Kreiszuschuss	1.126,00	1.230,00
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.126,00	1.230,00
Kreiszuschuss-Einzelintegration	7.231,32	
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	7.231,32	
Kreiszuschuss-Sozialstaffel	10.123,00	8.380,00
41780 Sozialstaffel	10.123,00	8.380,00
Stadtzuschuss-Sozialstaffel		
Stadtzuschuss-Pädagogik		
Stadtzuschuss-Verwaltung	14.850,00	14.850,00
45157 Zuschüsse von Gemeinden	14.850,00	14.850,00
sonstige Einnahmen	3.058,76	2.000,00
40213 TB Freizeit (kirchl.)		800,00
40340 Erlöse - Getränke	600,50	1.200,00
46100 Allgemeine Spenden		
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	2.458,26	
50901 Sonstige Einnahmen		
56100 Ertragszinsen Kontokorrent		
sonstige Einnahmen-Periodenfremd	7.457,22	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	7.457,22	
sonstige Einnahmen-Qualitätsentwicklung	591,09	
44220 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	591,09	
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>140.747,42</b>	<b>135.920,00</b>
<b>Saldo</b>		
Summe Einnahmen	140.747,42	135.920,00
Summe Ausgaben	-270.318,94	-253.140,00
<b>Überschuss / Unterschuss</b>	<b>-129.571,52</b>	<b>-117.220,00</b>
<b>Betriebskostenzuschuss Gemeinde Holm 2014</b>		
<b>Nachrichtlich</b>		
Spenden		
46100 Allgemeine Spenden	1.416,50	
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	1.614,28	
70901 Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	-2.789,67	
74100 Zuf. Sonderp. m. Finanzdeckung	-241,11	

Defizit = 12.351,52 Euro



**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 530/2015/HO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 05.05.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

**Jahresrechnung 2014 DRK-Kindertagesstätte**

**Sachverhalt:**

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung für 2014 für die DRK-Kindertagesstätte Holm vorgelegt (Anlage).

Gesamteinnahmen in Höhe von 584.041,26 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 580.702,01 Euro gegenüber, so dass sich ein Guthaben in Höhe von 3.339,25 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 23.04.2015 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Minderausgaben ergeben sich aus niedrigeren Kosten beim pädagogischen Personal. Mehrausgaben ergeben sich durch die Stelle des Freiwilligen Sozialen Jahres, den Verwaltungskosten und den höheren Bewirtschaftungskosten. Außerdem fehlen bei den Einnahmen 8.000 Euro, da durch den Kreis Pinneberg die Abrechnung der Personalkostenzuschüsse für die Jahre 2012 und 2013 bisher nicht erfolgt ist.

Das von der Gemeinde Holm gezahlte Wohngeld sowie die Kosten der Gebäudeunterhaltung betragen für das Jahr 2014 25.793,33 Euro und wurden in der Jahresrechnung des DRK-Kindergartens in den Einnahmen und Ausgaben als Mieten, Kapitaldienst dargestellt. Es beinhaltet u.a. die Kosten für das Wohngeld (Heizung, anteiligen Strom, Wasser, Müll, Versicherung, Garten- und Winterdienst, Abwasser, Hausmeister und Gebäudeunterhaltung) sowie die von der Gemeinde Holm getragenen Kosten der Leistungen des Bauhofes und der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung. Der durchzubuchende Mietwert betrug 35.389,16 Euro.

### **Finanzierung:**

Der Überschuss in Höhe von 3.339,25 Euro wird mit der dritten Rate für das Jahr 2014 verrechnet.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 55.000 Euro  
Landeszuschuss Personalkosten U 3: 29.000 Euro  
Kreiszuschuss Betriebskosten: 2.816,00 Euro  
Kreiszuschuss Sozialstaffel: 34.628,00 Euro  
Kreiszuschuss Einzelintegration: 31.156,62 Euro

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 der DRK-Kindertagesstätte Holm anzuerkennen.

---

(Rißler)

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2014 DRK-Kita Holm

2014 (Gemeinde)

KSt-Gruppe: 3310 Kita Holm

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2014 - 12/2014	01/2014 - 12/2014
<b>7.1</b>	<b>Personalkosten</b>		
7.1.1	PersKo pädagogisch	396.000,00-	388.971,91-
7.1.1	Pers.kosten FSJ	0,00	8.519,16-
7.1.1	PersKoNebenkosten	10.000,00-	8.661,12-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	10.000,00-	6.601,82-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	3.000,00-	3.369,66-
7.1.4	Fachberatung	2.200,00-	3.252,84-
<b>7.2</b>	<b>Sachkosten</b>		
7.2.1	Verwaltungskosten	26.800,00-	27.997,68-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	5.500,00-	6.396,60-
7.2.3	Inventar	4.000,00-	3.946,77-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	3.500,00-	4.085,74-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	23.000,00-	23.193,88-
7.2.7	Hausapotheke	700,00-	150,94-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	5.000,00-	4.806,63-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	300,00-	313,15-
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	700,00-	427,08-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	2.000,00-	3.355,84-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	650,00-	946,81-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	700,00-	523,51-
7.2.13	Lebensmittel	24.000,00-	29.781,65-
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	35.000,00-	25.793,33-
	Aufwendungen Einzelintegration	14.000,00-	29.605,89-
<b>Gesamt Ausgaben</b>		<b>567.050,00-</b>	<b>580.702,01-</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzierung</b>		
<b>8.1</b>	<b>Elternbeiträge</b>		
	Regelkinder	127.000,00	117.500,00
	Krippe	42.000,00	23.545,25
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	0,00	2.754,00
	Spätdienst	0,00	18.273,50
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Integration	14.000,00	31.156,52
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	1.147,00
	Essen Kinder	24.000,00	26.797,60
	Getränke	3.200,00	3.468,00
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal	0,00	0,00
	Erstattung Personal	0,00	1.015,56
	<b>Summe Elternbeiträge</b>	<b>210.200,00</b>	<b>225.657,43</b>
<b>8.3</b>	<b>Defizitausgleich Gemeinde I</b>		
	<b>Defizit lfd. Jahr</b>	224.850,00	204.850,00
	<b>Schuldendienst</b>	35.000,00	25.793,33
	<b>Sozialermäßigung Kommune</b>	0,00	74,50
<b>8.3</b>	<b>Kostenausgleich Fremdgemeinden</b>	2.000,00	6.222,00
<b>8.4</b>	<b>Mitfinanzierung durch Kreis</b>		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	20.246,50
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	14.381,50
	<b>Summe Sozialstaffel</b>	<b>0,00</b>	<b>34.628,00</b>
	<b>Kreis Betriebskostenzuschuß</b>	3.000,00	2.816,00
<b>8.5</b>	<b>Mitfinanzierung durch Land</b>		
	<b>Personalkostenzuschuß Ü3</b>	67.000,00	55.000,00
	<b>Personalkostenzuschuß U3</b>	25.000,00	29.000,00
<b>8.6</b>	<b>Sonstiges</b>	0,00	0,00
	<b>Einnahmen Gesamt</b>	<b>567.050,00</b>	<b>584.041,26</b>
	<b>Ausgaben Gesamt</b>	<b>567.050,00-</b>	<b>580.702,01-</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>3.339,25</b>

**Nachrichtlich**

Spenden zweckgebunden	609,79
Spendenverwendung	609,70
Mietwert	35.389,16



**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 533/2015/HO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.05.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"/Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Holm**

**Sachverhalt:**

Der Kreis Pinneberg erhebt ab dem 01.01.2013 für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg vorgeschlagen aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg das Ergebnis des Klageverfahrens für verbindlich zu erklären. Dies sollte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Die Anforderungen von Schulkostenbeiträgen für die Jahre 2013 und 2014 für die Gemeinde Holm liegen bisher nicht vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß vorliegendem Entwurf. Durch diese Vereinbarung können eigene Verwaltungs- und Prozesskosten gespart werden.

**Finanzierung:**

keine

**Fördermittel durch Dritte:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes mit dem Kreis Pinneberg abzuschließen.

---

(Rißler)

**Anlagen:**

Anschreiben und Vertrag Kreis Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister  
der Städte und amtsfreien Gemeinden,  
sowie Damen und Herren Bürgermeister  
der amtsangehörigen Gemeinden,  
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg

1. Ø ALLE BGM  
↳ erl. 1613115 per Mail 1. Feb.  
2. BEARBEITUNG GEN.  
BESCHLUSS AFA



Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Ihr Ansprechpartner  
Siegfried B. Retzke  
Tel.: 04121-4502-3320  
Fax: 04121-4502-93320  
s.retzke@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 3131  
Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"  
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;  
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251  
IBAN: DE03230510300002101251  
BIC NOLADE21SHO

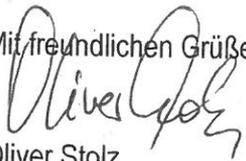
Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
BLZ: 22191405, Kto. 42470000  
IBAN: DE94221914050042470000  
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205  
IBAN: DE87200100200009063205  
BIC PBNKDEFFXXX

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz  
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

### Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde \*\*\*,

vertreten durch \*\*\*,

- nachfolgend Kommune genannt -

#### Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), herbeizuführen.

#### § 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseigenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragsparteien strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
  - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
  - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

## § 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

### § 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

---

Kreis Pinneberg

---

Gemeinde \*\*\*



**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 532/2015/HO/BV**

Fachteam: Innerer Service	Datum: 07.05.2015
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ: 4/415.7225

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

**Zuschuss für Jugendpflegefahrten**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 06.05.2015 der Jugendversammlung Holm wurde über eine Erhöhung des Zuschusses für Jugendpflegefahrten beraten. Der Zuschuss für Jugendpflegefahrten in Höhe von 1,80 € pro Tag und Kind wurde in den vergangenen Jahren nicht erhöht. Die Gemeinde soll im Rahmen der Haushaltsplanung über eine Erhöhung beraten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde Holm gewährt für die Durchführung von Jugendfahrten einen Zuschuss in Höhe von 1,80 € je Verpflegungstag und Teilnehmer bei einer Dauer von 3-9 Tagen. Bei einer Dauer von 10-21 Tagen gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 2,50 € je Verpflegungstag und Teilnehmer.

Die Gemeinde Appen gewährt für die Durchführung von Jugendfahrten einen Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Verpflegungstag und Teilnehmer bei einer Dauer von 3-9 Tagen.

Eine Anpassung an die Gemeinde Appen wäre hier durchaus möglich.

**Finanzierung:**

Bei der Haushaltsstelle 45100.70000 standen in den letzten Jahren bis zu 1.000 € zur Verfügung. Dieser Betrag wurde im Jahre 2014 einmalig völlig ausgeschöpft.

**Fördermittel durch Dritte:**  
entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den Zuschuss für Jugendpflegefahrten um 0,20 € zu erhöhen und pro Verpflegungstag und Teilnehmer einen Zuschuss von 2,00 € zu gewähren.

---

Rißler

**Anlagen:**

Grundsätze des Kreises Pinneberg

**Grundsätze des Kreises Pinneberg  
für die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeitfahrten ( gültig ab 01.01.2012 )**

**1. Förderungszweck**

Kinder- und Jugendfreizeitfahrten mit jungen Menschen sollen ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen.

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel Kinder- und Jugendfreizeitfahrten aufgrund dieser Grundsätze.

**2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten, sowie die kommunalen Träger. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechend anerkannte Vereine und Verbände können für ihre Ortsgruppen oder Untergliederungen aus dem Kreis Pinneberg Zuschüsse beantragen. Kreisverbände, die aufgrund organisatorischer Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband, ihren Sitz außerhalb des Kreises Pinneberg verlegt haben, können Zuwendungen erhalten. Landesverbände, die eine organisatorische Einheit im Kreis Pinneberg haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Gefördert werden Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg haben.

*Es bestehen folgende Ausnahmen:*

Teilnehmer/innen aus dem Kreis Segeberg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Teilnehmer/innen aus dem Kreis Steinburg.....werden unabhängig von der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Teilnehmer/innen aus der Stadt Hamburg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Bei Trägern, die ihren Sitz in Gemeinden mit direkter Randlage zu Hamburg haben ( Bönningstedt, Ellerbek, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld und Wedel ), werden alle Teilnehmer/innen aus Hamburg anerkannt.

Voraussetzung für diese Ausnahmegewährung ist jedoch, dass kein Antrag auf Bezuschussung bei den betroffenen Kreisen / der Stadt Hamburg gestellt wird ( Doppelbezuschussung ).

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn bei der Durchführung der Maßnahme inhaltlich der Bereich der Jugendhilfe deutlich zum Ausdruck kommt ( Wochenendfahrten, Ferienfahrten, etc. ).

Nicht gefördert werden:

- Konfirmandenfreizeiten,
- durch den Kreissportverband Pinneberg (KSV) bezuschusste Fahrten zu überregionalen Meisterschaften (siehe KSV- Zuschussrichtlinien „Fahrten zu Meisterschaften“, Stand: 08.2010),
- Trainingslager für Kinder und Jugendliche,
- Fahrten zu Veranstaltungen mit überwiegendem Wettbewerbscharakter (z.B. Wettbewerbe von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, usw.)
- Fahrten aus dem Erwachsenenbereich (*ausgenommen sind Freizeiten für seelisch und/oder körperlich behinderte Menschen*)
- Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 22 fortfolgende SGB VIII (KJHG)
- Fahrten im Bereich von Kindertagesstätten, Hort, Schulen und Schulvereinen

**3. Förderungsvoraussetzungen**

⇒ Förderzeitraum der Maßnahme                    3 - 21 Tage ( *mind. 2 Übernachtungen, An-/Abreisetag = je 1 Tag* )

⇒ Förderalter der Teilnehmer/innen                6 - 26 Jahre ( *maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Maßnahme* )

⇒ Mindestteilnehmeranzahl                         7 ( *Kreis Pinneberg und außerhalb, ausschließlich Betreuer/innen* )

⇒ Anerkennung der Betreuer/innen                pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in anerkannt

⇒ Eigenmittelanteil je Teilnehmer/innen        Höchstgrenze 400,-- EUR

Bitte wenden!

#### 4. Antrag ( Inhalt / Frist )

**Anträge** auf Bezuschussung sind bis zum **01.04. des laufenden Jahres** beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Ziel / Ort der Maßnahme
- Zeitraum / Dauer der Maßnahme
- geplante Teilnehmerzahl
- Eigenanteil der Teilnehmer/innen

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

#### 5. Zuschussgewährung

Maßnahmen mit einer Dauer von 3 - 9 Tagen: 1,80 EUR pro Tag und Teilnehmer/in  
Maßnahmen mit einer Dauer von 10 - 21 Tagen: 2,50 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Nach Ablauf der Antragsfrist erhalten die Träger einen Bescheid über die Höhe der zu erwartenden Zuschüsse.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten des Haushalts mit o.g. Bewilligungsbescheid gemäß der anerkannten Anträge ausgezahlt.

Sollte die aufgrund der anerkannten Anträge errechnete Zuschusssumme die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

Per Bescheid erfolgt die abschließende Abrechnung der gewährten Zuschüsse.

#### 6. Abschlusserklärung ( Inhalt / Frist )

Spätestens 1 Monat nach Beendigung der jeweiligen Freizeitmaßnahme sind folgende Unterlagen beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen:

- **Abschlusserklärung** ( siehe Formblatt )
- **Teilnehmer/innen-Liste** ( Name / Wohnort / Alter / Unterschrift )

Entsprechende Rechnungsbelege müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst des Kreises Pinneberg innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

#### 7. Allgemeines

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.

Träger, die die Abschlusserklärung und die Teilnehmer/innen-Liste nicht ordnungsgemäß einreichen, können durch die Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.

Vordrucke für die Antragstellung, die Abschlusserklärung und Teilnehmer/innen-Listen können beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg angefordert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

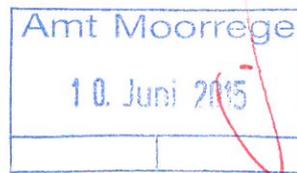
#### 8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze setzen die Grundsätze vom 01.01.2007 außer Kraft.



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Gemeindeverwaltung Holm  
Schulstraße 12  
25488 Holm



Wedel, 09.06.2015

### Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V. in 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familienbildung Wedel e.V. bietet den Bürgern - insbesondere jungen Familien - ein umfangreiches Kursangebot, das von allen genutzt werden kann.

Finanzielle Situation der Familienbildung Wedel e.V.:

- Die FBS erhält freiwillige Zuschüsse von der Stadt Wedel (30.800 €), dem Kreis (10.000 €), und dem Land Schleswig-Holstein. Die Landesmittel wurden seit 2010 um 30% gekürzt, der Zuschuss aus Wedel wurde in 2014 um 10% gekürzt.
- Das bedeutet, dass seit 2014 an freiwilligen Zuschüssen 10.580 € fehlen. Dieses Defizit musste der Verein über Spendenmittel und aus der Rücklage tragen. Da die Liquiditätsrücklage zur Deckung des laufenden Haushalts dienen muss, ist die Existenz der Familienbildung Wedel e.V. gefährdet.

Problemlösung:

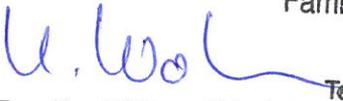
- Ab 2013 wurden Personalstunden gesenkt, in 2015 wurden weitere 3 Stunden gekürzt.
- Wie schon in 2013 müssen wir auch ab dem 2. Halbjahr 2015 Kursgebühren erhöhen. Von dieser Maßnahme sind wir nicht überzeugt, weil wir fürchten, die Teilnahme gerade der Familien zu verhindern, die besondere Hilfebedarfe haben.
- Eine Erhöhung des Kreis-Zuschusses um 3.000 € wurde beantragt.

Um auch den Bürgern Ihrer Gemeinde / Ihrer Stadt weiterhin die Teilnahme an unserem Kursangebot zu ermöglichen, bitten wir um eine Beteiligung in Höhe von

533 €.

Unser Verwaltungsprogramm kann statistisch erfassen, wie viele Familien aus der Region unsere Kursangebote belegen. Wir bitten Sie diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu beraten und einen Beitrag zur Existenzsicherung der FBS in 2016 zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Familienbildung Wedel e.V.  
Rathausplatz 4  
22880 Wedel  
Tel.: 04103-8 03 29 80  
Familienbildung Wedel e.V.

Die Grundlage der Berechnung bildet der Antrag 2016 zur Förderung durch den Kreis Pinneberg (13.000 €). Die statistische Erfassung erfolgte in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014. Hier aufgeführt sind die Gemeinden mit mehr als 1,5 % Anteil an den Kursteilnehmern.

Ort	Anteil der Familien	Förderbetrag / Jahr
Hamburg	6,8 %	884 €
Holm	4,1 %	533 €
Heist	1,7 %	221 €
Schenefeld	7,7 %	1001 €
Moorrege	1,9 %	247 €
Uetersen	2,3 %	299 €
Halstenbek	3,0 %	390 €
Tornesch	3,7 %	481 €